

Anlage 3
zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung erlassen wird

Muster
Dienstausweis

Vorderseite

	AUSWEIS für den Dienst als FISCHEREISCHUTZORGAN	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	6.
Fischereischutzorgan im Sinn des § 21 Oö. Fischereigesetz 2020, LGBI. Nr. 41/2020.	7.	
	8.	

Rückseite

 LAND OBERÖSTERREICH 	1. Dienstnummer
	2. Titel
	3. Nachname
	4. Vorname
	5. Geburtsdatum
	6. Ausweisnummer
	7. ausstellende Behörde
	8. Unterschrift ausstellende Behörde

Die Fischereischutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird (§ 25 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020).

Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Dienstausweis vorzuweisen und die Dienstnummer bekanntzugeben (§ 23 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020).